



Brüssel, den 13. Mai 2016
(OR. en)

8937/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0024 (NLE)**

**SCH-EVAL 83
VISA 148
COMIX 367**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Mai 2016
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	8055/16
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 10 final

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Deutschland festgestellten Mängel
--------	---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Deutschland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3463. Tagung vom 13. Mai 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Deutschland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Deutschland gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss² einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem (VIS), zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 13, 14, 17, 29, 30, 31 und 35 vorrangig umgesetzt werden,

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² Durchführungsbeschluss C(2015) 20 der Kommission zur Annahme des Berichts über die 2015 durchgeführte Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Deutschland.

- (3) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung sollte der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vorlegen – EMPFIEHLT:

EMPFIEHLT:

Deutschland sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

1. Nachrüstung des nationalen IT-Systems (RK-Visa), um zu verhindern, dass trotz einer negativen Antwort bei vorheriger Konsultation einheitliche Visa gedruckt werden, und/oder laufende Überwachung aller Fälle, in denen nach einer negativen Antwort bei vorheriger Konsultation ein Visum erteilt wird, durch das aus Deutschland entsandte Personal;
2. Gewährleistung, dass die Daten über die ausgestellten Visa aus dem nationalen IT-System unverzüglich an das zentrale VIS übermittelt werden;
3. Gewährleistung, dass systematisch alle Mitgliedstaaten, die dies verlangt haben, nachträglich über erteilte Visa unterrichtet werden (Artikel 31 des Visakodex);
4. Gewährleistung, dass die Gültigkeitsdauer der Visa systematisch auch die Zusatzfrist von 15 Tagen umfasst;
5. Gewährleistung, dass alle Visastellen das Standard-Antragsformular ordnungsgemäß verwenden und die Felder kennzeichnen, die von Familienangehörigen von EU-/EWR-Bürgern, welche ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, nicht auszufüllen sind;
6. Gewährleistung, dass die Konsulate von den Antragstellern nicht verlangen, dass sie zusätzliche Fragebogen ausfüllen (zusätzlich zu dem Standard-Antragsformular);
7. Änderung der Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme, so dass der Einlader auch über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Visa-Informationssystem (VIS) informiert wird;

8. Möglichkeit zur Erstellung von Statistiken über die Verlängerung von Visa und die wichtigsten Verlängerungsgründe;

Botschaft/Visastelle in Kairo

9. Organisation regelmäßiger Treffen und/oder Schulungen des Personals des Call-Centers und Entwicklung von Routinemaßnahmen zur Überwachung der Tätigkeit des Call-Centers; Kontrolle seiner Leistungen durch Testanrufe (z. B. Terminvereinbarung oder Einholung von Informationen);

10. Gewährleistung, dass der Visastelle die Fernabfrage des Terminvergabesystems des Call-Centers möglich ist;

11. Verbesserung der Struktur der Website der Visastelle: benutzerfreundlichere Gestaltung, Bereitstellung von Informationen in englischer Sprache und Ergänzung fehlender Informationen;

12. kurzfristig: Gewährleistung, dass das Sicherheitspersonal den Eingangsbereich und den Warteraum per Videokamera überwachen kann; langfristig (wenn das neue Botschaftsgebäude errichtet wird): Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten für die Visastelle und Treffen geeigneter Sicherheitsvorkehrungen;

13. Schaffung eines zweckmäßigen separaten Raums für die Mitarbeiter, die für das Bedrucken der Visummarken zuständig sind, um zu gewährleisten, dass die tägliche Charge der Blanko-Visummarken ständig unter Kontrolle bleibt (z. B. durch Verschließen der Tür, wenn der betreffende Mitarbeiter den Raum kurz verlässt);

14. Anwendung der allgemeinen Anweisungen der zentralen Behörden zur Verwendung der Visummarken (siehe Antwort der deutschen Behörden auf die Frage 284 des allgemeinen Fragebogens);

15. Gewährleistung einer angemessenen Kontrolle der Ortskräfte nach Artikel 38 Absatz 4 des Visakodex;

16. Gewährleistung, dass das Personal der Visastelle die Erleichterungen für Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, kennt;

17. Unterrichtung der Mitarbeiter, dass die Antragsdatensätze von zusammen reisenden Personen im IT-System/VIS verknüpft werden müssen;

18. Gewährleistung der vollen Übereinstimmung mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Ägypten einzureichenden Unterlagen;

19. klare Aufgabenteilung zwischen den Dokumenten- und Visumberatern der Bundespolizei und den für Visumfragen zuständigen Bediensteten des Auswärtigen Amtes bei der Beurteilung der Visumanträge;

20. einheitliches Vorgehen innerhalb der Visastelle in Bezug auf die Gültigkeitsdauer der Mehrfachvisa für Bona-Fide-Reisende; Vermeidung der Ausstellung von Visa mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen bei einer zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen (da in diesem Fall keine Zusatzfrist gewährt wird);

21. Übersetzung des Antragsformulars ins Arabische³;

22. Gewährleistung, dass alle Anträge angenommen werden, sobald die Zulässigkeitskriterien des Artikels 19 Absatz 1 des Visakodex erfüllt sind (selbst wenn Unterlagen oder der Nachweis einer Reisekrankenversicherung fehlen), und dass die Anträge im VIS registriert werden (Artikel 19 Absatz 2 des Visakodex);

Generalkonsulat/Visastelle in Istanbul

23. Korrektur kleinerer Fehler und Ergänzung fehlender Informationen auf der Website der Visastelle, Bereitstellung von Informationen in englischer Sprache und Vermeidung unnötiger Überschneidungen;

24. Anweisung des externen Dienstleisters, der Öffentlichkeit alle relevanten Informationen in den verschiedenen Sprachen zur Verfügung zu stellen oder – wo sich dies anbietet – Links zur Website der Visastelle einzufügen, um korrekte, aktuelle Informationen sicherzustellen;

25. Gewährleistung der vollen Übereinstimmung mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in der Türkei vorzulegenden Belege;

26. Information der Mitarbeiter des externen Dienstleisters und des Schalterpersonals über die Gebührenbefreiungen, die systematisch angewandt werden (Artikel 16 Absätze 4 und 5 des Visakodex), um zu vermeiden, dass am Ende des Verfahrens Visumgebühren erstattet werden müssen; Gewährleistung, dass diese Vorschriften auf den Websites der Visastelle und des externen Dienstleisters zu finden sind, um die Transparenz für die Antragsteller sicherzustellen; Anweisung des externen Dienstleisters, die Visumgebühr nur in den Fällen zu erheben, in denen die Gebühren vom Konsulat auf Einzelfallbasis erlassen oder ermäßigt werden (Artikel 16 Absatz 6 des Visakodex);

³ In Kairo wurde im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort eine einheitliche Übersetzung des Antragsformulars ins Arabische angefertigt.

27. Vermeidung der Unterscheidung zwischen von Deutschland und von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Schengen-Visa, so dass bei der Beurteilung, ob es sich um Bona-Fide-Antragsteller handelt, und der Entscheidung über die Gültigkeit des zu erteilenden Visums früher ausgestellten Visa immer der gleiche „Wert“ beigemessen wird – unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat sie ausgestellt hat;
28. Aushändigung eines Merkblatts an den Antragsteller bei der Rückgabe seines Reisepasses, um ihn über seine Rechte und darüber zu informieren, dass das Visum nicht automatisch zur Einreise berechtigt (wie das von der deutschen Botschaft in Kairo verwendete Merkblatt);
29. Schulung der Mitarbeiter der Visastelle zu den Funktionen des VIS, vor allem damit sie wissen, wie nach bereits von anderen Mitgliedstaaten erteilten Visa und abgelehnten Visumanträgen (einschließlich der Gründe für die Ablehnung) gesucht werden kann; Gewährleistung, dass diese Funktionen bei der Prüfung der Anträge auch genutzt werden⁴;
30. systematische Bestätigung des täglichen Entnehmens und Zurücklegens von Visummarken aus dem bzw. in den Safe mittels Unterschrift der betreffenden Mitarbeiter der Visastelle;
31. Gewährleistung, dass die Stempel der Visastelle außerhalb der Bürozeiten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden;
32. Information aller Mitarbeiter über die Verwendung des Standardformulars für die Annullierung oder Aufhebung von Visa nach Artikel 34 Absatz 6 und Anhang VI des Visakodex;
33. Gewährleistung, dass der Wartebereich der Visastelle mit Kameras überwacht wird; Installation einer Kamera zur Überwachung der Metalltreppe außen am Gebäude;
34. Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwendung des Zulässigkeitsstempels (solange es ihn noch gibt);
35. Unterrichtung der Mitarbeiter, dass die Antragsdatensätze von zusammen reisenden Personen im IT-System/VIS verknüpft werden müssen;

⁴ Die ordnungsgemäße Nutzung des VIS als gemeinsame Datenbank der Mitgliedstaaten ist insofern besonders wichtig, als der Zulässigkeitsstempel nicht mehr verwendet werden wird, sobald das VIS in allen Regionen voll einsatzfähig sein wird.

36. bei der Vertretung Sloweniens im Falle von Visumanträgen von Lkw-Fahrern sollte die Visastelle – wenn sie die Visumerteilung verweigern will – das Antragsdossier und die Daten an die slowenische Botschaft in Ankara übermitteln, wie es die einschlägigen Bestimmungen des Visakodex und die Vertretungsvereinbarung mit Slowenien vorsehen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
